

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- I D 11 -
Tel.: 9028 (928) 1760

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen
(Pfleugesatz-Schiedsstellenverordnung - PflSchVO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen
(Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung - PflSchVO)

Vom 4. April 2023

Auf Grund des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. S. 20) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle
- § 2 Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- § 3 Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen
- § 4 Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden
- § 5 Amtsführung
- § 6 Beginn des Schiedsstellenverfahrens
- § 7 Ladung zur Schiedsstellensitzung
- § 8 Verfahren
- § 9 Entscheidung der Schiedsstelle
- § 10 Erstattung der Auslagen und Entschädigung
- § 11 Gebührenfreiheit
- § 12 Verteilung der Kosten der Schiedsstelle
- § 13 Geschäftsordnung

§ 14 Rechtsaufsicht

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Für das Land Berlin wird nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflege-sätzen gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus

1. dem vorsitzenden Mitglied,
2. fünf Mitgliedern als Vertretungen der Krankenhäuser,
3. vier Mitgliedern als Vertretungen der Krankenkassen und
4. einem Mitglied als Vertretung der privaten Krankenversicherung.

(3) Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung; die übrigen Mitglieder haben jeweils eine erste und eine zweite Stellvertretung.

§ 2

Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie ist im Wechsel von zwei Jahren jeweils bei der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. und bei dem Landesverband der Ortskrankenkassen ansässig, soweit die beteiligten Organisationen nichts anderes vereinbaren.

(2) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle obliegt dem vorsitzenden Mitglied, das gegenüber den Beschäftigten der Geschäftsstelle weisungsbefugt ist.

§ 3

Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen werden von den beteiligten Organisationen wie folgt bestellt:

1. die Vertretungen der Krankenhäuser und deren jeweilige Stellvertretungen von der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.,
2. jeweils eine Vertretung der Krankenkassen und deren jeweilige Stellvertretungen von
 - a) dem Landesverband der Ortskrankenkassen,
 - b) dem Landesverband der Betriebskrankenkassen,
 - c) dem Landesverband der Innungskrankenkassen und
 - d) dem Verband der Ersatzkassen - Landesvertretung - sowie
3. eine Vertretung der privaten Krankenversicherung und deren Stellvertretungen vom Landesausschuss des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V.

(2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der bestellten Person und wird mit der schriftlichen Benennung gegenüber der Geschäftsstelle, die die beteiligten Organisationen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung über die Bestellung schriftlich informiert, wirksam.

(3) Kommt eine Einigung über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung nach § 18a Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode oder spätestens zwei Monate nach einem vorzeitigen Ausscheiden nicht zustande, bestellt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle, die die beteiligten Organisationen hierüber schriftlich informiert.

§ 4

Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und deren Stellvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wirksamkeit der Bestellung nach § 3 Absatz 2. Die erneute Bestellung eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer kann durch Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig enden. Die Abberufung erfolgt durch die für die Bestellung nach § 3 befugten Organisationen.

(3) Amtsniederlegung und Abberufung werden durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle wirksam, die die beteiligten Organisationen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hierüber schriftlich informiert.

(4) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer unverzüglich gemäß § 3 eine Nachfolge zu bestellen. Bis zur Bestellung der Nachfolge wird die jeweilige Stellvertretung auch in bereits laufenden Verfahren tätig.

§ 5

Amtsführung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie unverzüglich die jeweilige Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretungen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung des Schiedsamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 6

Beginn des Schiedsstellenverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle. Der Antrag hat

1. die Vertragsparteien und die am Pflegesatzverfahren Beteiligten zu bezeichnen,
2. die Gegenstände zu benennen, über die keine Einigung erzielt werden konnte, und
3. die Gründe darzulegen, aus denen die Verhandlungen gescheitert sind.

Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen beizufügen, die Gegenstand der gescheiterten Verhandlungen waren. Der Antrag ist der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten, sofern die Festsetzung der Schiedsstelle nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu genehmigen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Schiedsstelle ohne Antrag tätig werden muss.

§ 7

Ladung zur Schiedsstellensitzung

(1) Nach Antragseingang beruft das vorsitzende Mitglied unverzüglich eine Sitzung ein, zu der die Mitglieder, die Vertragsparteien und die am Pflegesatzverfahren Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Die Stellvertretungen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung sind zeitgleich über den Sitzungstermin zu benachrichtigen.

(2) In der Ladung sind Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung anzugeben. Der Antrag und die für die Schiedsstellenentscheidung erforderlichen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass in Abwesenheit einer Vertragspartei verhandelt werden kann, wenn diese trotz Ladung nicht erscheint.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn die Schiedsstelle von Amts wegen tätig wird.

§ 8

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Stellvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung können als Zuhörende teilnehmen.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mitglieder oder deren jeweilige Stellvertretung mehrheitlich anwesend sind.

(3) Über den Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.

(4) Die Krankenhausträger haben gegenüber der Schiedsstelle die gleichen Vorlage- und Auskunftspflichten wie gegenüber den übrigen Vertragsparteien. Die Schiedsstelle kann von den Vertragsparteien die Vorlage zusätzlicher Daten, Unterlagen oder Auskünfte verlangen, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vorlage gesetzlich ausgeschlossen ist.

(5) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Entscheidung der Schiedsstelle

(1) Die Beratung und die Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien. Stellvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung können als Zuhörende teilnehmen.

(2) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben. Sie ist den Vertragsparteien und den am Pflege-satzverfahren Beteiligten zuzuleiten. Der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung ist die Entscheidung der Schiedsstelle zu übersenden, wenn nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eine Genehmigung zu erteilen ist.

§ 10

Erstattung der Auslagen und Entschädigung

(1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung erhalten Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitverlust setzen die beteiligten Organisationen gemeinsam einen Pauschalbetrag fest. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen erhalten Reisekosten sowie für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitverlust einen Betrag nach den für die jeweilige Organisation geltenden Bestimmungen. Die Ansprüche richten sich gegen die Organisation, die die Mitglieder und deren Stellvertretungen bestellt hat.

(3) Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen, die von der Schiedsstelle hinzugezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenfreiheit

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenfrei.

§ 12

Verteilung der Kosten der Schiedsstelle

Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der jeweiligen Vertretungen nach § 1 Absatz 2.

§ 13

Geschäftsordnung

(1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung und übersendet diese schriftlich oder elektronisch der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Näheres über die Anforderungen an die Antragstellung, die Ladung, den Ablauf des Schiedsstellenverfahrens sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle zuzuleitenden Beratungsunterlagen regeln.

§ 14

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 25 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Krankenhauspflegesätze werden nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern vereinbart. Können sich die in § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bestimmten Vertragsparteien der Pflegesatzvereinbarung nicht einigen, setzt gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Pflegesätze fest.

Bei der Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle handelt es sich um einen nicht anfechtbaren, internen Mitwirkungsakt, der dem maßgeblichen behördlichen Genehmigungsakt nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgeschaltet ist. Nach der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin gehören die Genehmigungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zum Geschäftsbereich der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die damit für den behördlichen Genehmigungsakt zuständig ist, mit dem die verbindliche Außenwirkung der festgesetzten Krankenhauspflegesätze eintritt. Diese Regelung trägt einerseits dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Krankenhäuser und Krankenkassen im Pflegesatzverfahren Rechnung und erkennt andererseits die Verantwortung der Länder für die Rechtmäßigkeit der Pflegesatzfestlegung an.

§ 18a Absatz 1 bis 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes regelt wesentliche Vorgaben für die Schiedsstelle eines Landes, die als staatlich geregeltes, paritätisch zusammengesetztes Konfliktlösungsgremium tätig wird. Die Landesregierungen werden nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust, die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle, die Verteilung der Kosten der Schiedsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren zu bestimmen.

Im Land Berlin ist durch die Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 25 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden.

Aufgrund der im Laufe der Jahre entstandenen inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitungserfordernisse besteht umfangreicher Änderungsbedarf, der es notwendig macht, die Verordnung von 1986 abzulösen. Diese Ablösung erfolgt durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung, die dazu im Wege der Subdelegation aufgrund der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. S. 20) ermächtigt ist.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 (Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle):

Nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bilden die Selbstverwaltungsverbände auf Landesebene durch einen Organisationsakt die Landesschiedsstelle. Durch die Festlegung auf jeweils fünf Vertretungen der beteiligten Organisationen werden sowohl die Krankenhausträger als auch die Sozialleistungsträger angemessen berücksichtigt. Gleichzeitig wird durch die Begrenzung der Mitgliederzahl die gebotene Arbeitseffizienz der Schiedsstelle gewahrt. Die Stellvertretungsregel gewährleistet die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds. Selbst wenn die Stellvertretung verhindert ist, sichert die zweite Stellvertretung die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle ab.

Zu § 2 (Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung):

Um die Geschäftsfähigkeit der Schiedsstelle sicherzustellen, haben die beteiligten Organisationen eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Vorschrift gibt den zweijährigen Wechsel der Geschäftsstelle von der Landeskrankengesellschaft zum Landesverband der Ortskrankenkassen vor, um eine gerechte Lastenverteilung zu gewährleisten, überlässt es den beteiligten Organisationen jedoch, abweichende Vereinbarungen auch hinsichtlich der jeweiligen Trägerschaft der Geschäftsstelle zu vereinbaren. Damit die Beschäftigten unabhängig von den jeweiligen Organisationen ihre Tätigkeit ausüben können, wird klargestellt, dass sie den Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle unterliegen, das die Geschäftsführung der Schiedsstelle mit Hilfe der Geschäftsstelle übernimmt.

Zu § 3 (Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen):

Die Vorschrift regelt, wer zu den beteiligten Organisationen gehört und mit welcher Anzahl an Vertretungen diese im Einzelnen mitwirken. Darüber hinaus sind Einzelheiten zum Bestellungsverfahren geregelt.

Für die nach § 18a Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erforderliche gemeinsame Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung durch die beteiligten Organisationen wird eine Frist von zwei Monaten bestimmt, damit im Fall der Nichteinigung die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung zeitnah bestellen kann. Die Frist von zwei Monaten ist auf der einen Seite für eine Einigung über das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung ausreichend und sichert auf der anderen Seite nach Ablauf der Frist eine zügige Bestellung durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle.

Zu § 4 (Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden):

Die Schiedsstelle soll nach § 18 Absatz 4 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Pflegesätze nach Antrag einer Vertragspartei unverzüglich festsetzen. Nur durch eine kontinuierliche über mehrere Jahre andauernde Amtszeit der Schiedsstellenmitglieder kann diesem Beschleunigungsgrundsatz Genüge getan werden. Entsprechend der üblichen Amtsdauer von Gremien ist die vorgegebene Amtsdauer von vier Jahren angemessen. Die Begrenzung der Amtszeit ist Ausdruck des Demokratieprinzips. Nach Ablauf der Amtsdauer ist die (Wieder-) Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretungen notwendig. Die Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden wegen Abberufung eines Mitglieds oder Niederlegung des Schiedsamtes sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Schiedsstelle bei einem Weggang von Mitgliedern oder Stellvertretungen durch zeitnahe Bestellung einer Nachfolge sicherzustellen. Dies umfasst auch das vorzeitige Ausscheiden des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung.

Zu § 5 (Amtsführung):

Die Mitglieder sind zur Sitzungsteilnahme und zur Benachrichtigung ihrer Stellvertretungen im Verhinderungsfall verpflichtet, damit die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle auch im Verhinderungsfall eines Mitglieds durch dessen Stellvertretung sichergestellt ist.

Das Gebot der Verschwiegenheit betrifft die rechtliche Verpflichtung, die im Schiedsstellenverfahren bekannt gewordenen Unterlagen und Inhalte, die weit-

gehend geheimhaltungsbedürftig sind und insbesondere auch Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Krankenhausträger umfassen, nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Zu § 6 (Beginn des Schiedsstellenverfahrens):

Die Schiedsstelle wird nach § 18 Absatz 4 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes grundsätzlich auf Antrag tätig, der aus Beweissicherungs- und Dokumentationsgründen schriftlich erfolgen muss. Um dem Beschleunigungsgrundsatz des Schiedsstellenverfahrens zu genügen und die Schiedsstelle in die Lage zu versetzen, die beantragte Festsetzung gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unverzüglich vornehmen zu können, muss der Antrag wesentliche Erfordernisse erfüllen, die die Vorschrift konkretisiert. Näheres zur Antragstellung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Absatz 2 regelt eine Ausnahme für den Fall, dass die Schiedsstelle ohne Antrag tätig wird, zum Beispiel nach § 10 Absatz 10 des Krankenhausentgeltgesetzes oder § 13 Absatz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes.

Zu § 7 (Ladung zur Schiedsstellensitzung):

Nach § 13 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 13 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung entscheidet die Schiedsstelle innerhalb von sechs Wochen über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Die Vorschrift regelt gemäß § 18a Absatz 4 Nummer 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Näheres zum Verfahren, zu dem die ordnungsgemäße Ladung und Ladungsfristen gehören. Nähere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Wird die Schiedsstelle ohne Antrag tätig, kann eine kürzere Ladungsfrist erforderlich sein, wenn es geboten ist, ein Schiedsstellenverfahren zügig durchzuführen. Im Falle eines Verfahrensbeginns ohne Antrag nach § 10 Absatz 10 des Krankenhausentgeltgesetzes kann beispielsweise eine kurze Ladungsfrist von einer Woche erforderlich sein.

Zu § 8 (Verfahren):

Der Ermächtigung des § 18a Absatz 4 Nummer 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes folgend regelt die Vorschrift wesentliche Grundsätze, die für einen geordneten Ablauf des Schiedsstellenverfahrens zu beachten sind. Nähere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Regelung zur Beschlussfähigkeit soll die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle erleichtern. §

18a Absatz 3 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gibt vor, dass die Entscheidungen der Schiedsstelle mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen werden. Voraussetzung für das Zustandekommen einer ordnungsgemäßen Mehrheitsentscheidung ist die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle. Grundsätzlich können die für ein Schiedsstellenverfahren erforderlichen zusätzlichen Daten, Unterlagen und Auskünfte ebenso wie bei den Vertragsverhandlungen angefordert werden. Zu beachten ist, dass nach § 13 Absatz 3 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes Daten, Unterlagen und Auskünfte unter Umständen unberücksichtigt bleiben.

Zu § 9 (Entscheidung der Schiedsstelle):

Die Vorschrift regelt wesentliche Grundsätze für die Entscheidung der Schiedsstelle. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte mitzuteilen, die die Schiedsstelle zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Mit substantiierten Einwendungen muss sich die Schiedsstelle in ihrer Entscheidung auseinandersetzen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 3 C 22/16, BVerwGE 163, 283).

Zu § 10 (Erstattung der Auslagen und Entschädigung):

Die Regelungen dieser Vorschrift folgen dem Verursacherprinzip. Soweit es die Erstattung von Reisekosten und Barauslagen sowie die Entschädigung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung sowie etwaige Kostenerstattungen an Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige betrifft, tragen die Vertragsparteien des strittigen Pflegesatzverfahrens die Kosten. Die Ansprüche der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen richten sich an die Organisationen, die sie vertreten.

Zu § 11 (Gebührenfreiheit):

Die Gebührenfreiheit für das Schiedsstellenverfahren ist vertretbar, da sich die anteiligen Kosten für ein Verfahren in einem niedrigstelligen Bereich bewegen.

Zu § 12 (Verteilung der Kosten der Schiedsstelle):

Die Kosten für das Betreiben der Schiedsstelle sind von den beteiligten Organisationen entsprechend der Anzahl ihrer Vertretungen zu tragen.

Zu § 13 (Geschäftsordnung):

Die Schiedsstelle kann in der Geschäftsordnung nähere Regelungen zum Verfahren treffen.

Zu § 14 (Rechtsaufsicht):

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung übt als zuständige Landesbehörde nach § 18a Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle aus. Die Rechtsaufsicht betrifft nicht die Spruchpraxis der Schiedsstelle, da diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Rechtmäßigkeit geprüft wird, sondern beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der Geschäftsführung der Schiedsstelle.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten der abzulösenden Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung.

c) Beteiligungen:

Dem Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und Krankenkassenverbände ist der Entwurf der Verordnung im Dezember 2022 übersandt worden. Die in den Stellungnahmen vorgeschlagenen Änderungen haben in der Verordnung Berücksichtigung gefunden. Eine Übergangsregelung für die aktuell amtierende Schiedsstelle wurde nicht für erforderlich gehalten, da bei Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits laufende Schiedsstellenverfahren mit den Regelungen der neuen Verordnung problemlos fortgeführt und beendet werden können.

B. Rechtsgrundlage:

§ 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 4. April 2023

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<p style="text-align: center;">Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung - PflSchVO</p> <p>vom 13. Juni 1986 (GVBl. S.966), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 25 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist</p>	<p style="text-align: center;">Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung - PflSchVO</p> <p style="text-align: center;">neue Fassung</p>
	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle</p> <p>§ 2 Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung</p> <p>§ 3 Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen</p> <p>§ 4 Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>§ 5 Amtsführung</p> <p>§ 6 Beginn des Schiedsstellenverfahrens</p> <p>§ 7 Ladung zur Schiedsstellensitzung</p> <p>§ 8 Verfahren</p> <p>§ 9 Entscheidung der Schiedsstelle</p> <p>§ 10 Erstattung der Auslagen und Entschädigung</p> <p>§ 11 Gebührenfreiheit</p> <p>§ 12 Verteilung der Kosten der Schiedsstelle</p> <p>§ 13 Geschäftsordnung</p> <p>§ 14 Rechtsaufsicht</p>

	§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	§ 1 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle
<p>§ 1 Errichtung der Schiedsstelle</p> <p>Für das Land Berlin wird nach § 18a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eine Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen errichtet.</p> <p>§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle</p> <p>(1) Die Schiedsstelle besteht neben dem Vorsitzenden aus fünf Vertretern der Krankenhäuser, vier Vertretern der Krankenkassen und einem Vertreter der privaten Krankenversicherung.</p>	<p>(1) Für das Land Berlin wird nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen gebildet.</p> <p>(2) Die Schiedsstelle besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem vorsitzenden Mitglied, 2. fünf Mitgliedern als Vertretungen der Krankenhäuser, 3. vier Mitgliedern als Vertretungen der Krankenkassen und 4. einem Mitglied als Vertretung der privaten Krankenversicherung.
(2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder haben einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.	(3) Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung; die übrigen Mitglieder haben jeweils eine erste und eine zweite Stellvertretung.
§ 7 Geschäftsstelle	§ 2 Einrichtung einer Geschäftsstelle und Geschäftsführung
(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird im Wechsel von zwei Jahren jeweils bei der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. und bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin eingerichtet, soweit die beteiligten Organisationen nichts anderes vereinbaren.	(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie ist im Wechsel von zwei Jahren jeweils bei der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. und bei dem Landesverband der Ortskrankenkassen ansässig, soweit die beteiligten Organisationen nichts anderes vereinbaren.

<p>(2) Die Dienstkräfte der Geschäftsstelle unterliegen in dieser Eigenschaft den Weisungen des Vorsitzenden der Schiedsstelle.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle obliegt dem vorsitzenden Mitglied, das gegenüber den Beschäftigten der Geschäftsstelle weisungsbefugt ist.</p>
<p>§ 3 Bestellung der Mitglieder</p>	<p>§ 3 Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen</p>
<p>(2) Die übrigen Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen wie folgt bestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertreter der Krankenhäuser und ihre Stellvertreter von der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V., 2. je ein Vertreter der Krankenkassen und seine Stellvertreter von <ul style="list-style-type: none"> - der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin - dem Landesverband der Betriebskrankenkassen in Berlin - dem Landesverband der Innungskrankenkassen Berlin - dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. - Landesausschuß Berlin - zugleich für den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V. - Landesausschuß Berlin - 3. der Vertreter der privaten Krankenversicherung und seine Stellvertreter vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. - Landesausschuß Berlin - 	<p>(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen werden von den beteiligten Organisationen wie folgt bestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretungen der Krankenhäuser und deren jeweilige Stellvertretungen von der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V., 2. jeweils eine Vertretung der Krankenkassen und deren jeweilige Stellvertretungen von <ul style="list-style-type: none"> a) dem Landesverband der Ortskrankenkassen, b) dem Landesverband der Betriebskrankenkassen, c) dem Landesverband der Innungskrankenkassen und d) dem Verband der Ersatzkassen - Landesvertretung - sowie 3. eine Vertretung der privaten Krankenversicherung und deren Stellvertretungen vom Landesausschuß des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V.
<p>(3) Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird wirksam, sobald diese ihr Einverständnis mit der Bestellung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben; die Geschäftsstelle teilt die</p>	<p>(2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der bestellten Person und wird mit der schriftlichen Benennung gegenüber der Geschäftsstelle, die die beteiligten</p>

Bestellung den beteiligten Organisationen und der zuständigen Behörde mit.	Organisationen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung über die Bestellung schriftlich informiert, wirksam.
(1) Kommt eine Einigung über die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode oder spätestens zwei Monate nach einem vorzeitigen Ausscheiden nicht zustande, erfolgt die Bestellung durch die zuständige Behörde.	(3) Kommt eine Einigung über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung nach § 18a Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode oder spätestens zwei Monate nach einem vorzeitigen Ausscheiden nicht zustande, bestellt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle, die die beteiligten Organisationen hierüber hierüber schriftlich informiert.
	§ 4 Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden
<p>§ 4 Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die erneute Bestellung eines Mitglieds oder eines Stellvertreters nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig. (...)</p>	(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und deren Stellvertretungen beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wirksamkeit der Bestellung nach § 3 Absatz 2. Die erneute Bestellung eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.
<p>§ 6 Abberufung und Amtsniederlegung</p> <p>(1) Werden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt, so können sie von diesen gemeinsam abberufen werden. Im Fall der Bestellung nach § 3 Abs. 1 können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus wichtigem Grund von der zuständigen Behörde abberufen werden,</p>	

<p>wenn dies von einer der beteiligten Organisationen beantragt wird; die zuständige Behörde hat zuvor den Betroffenen sowie die anderen beteiligten Organisationen zu hören.</p> <p>(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben.</p> <p>(3) Abberufung und Niederlegung werden wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt worden sind. Die Geschäftsstelle teilt sie den anderen beteiligten Organisationen, den anderen Mitgliedern und der zuständigen Behörde mit.</p>	<p>(2) Die Amtsdauer kann durch Amtsniederlegung oder Abberufung vorzeitig enden. Die Abberufung erfolgt durch die für die Bestellung nach § 3 befugten Organisationen.</p> <p>(3) Amtsniederlegung und Abberufung werden durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle wirksam, die die beteiligten Organisationen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hierüber schriftlich informiert.</p>
<p>§ 4 Amtsdauer</p> <p>(...) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu bestellen.</p> <p>§ 9 Verfahren</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung des Amtes verhindert sind, werden auch in bereits laufenden Verfahren durch ihre Stellvertreter wahrgenommen.</p>	<p>(4) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer unverzüglich gemäß § 3 eine Nachfolge zu bestellen. Bis zur Bestellung der Nachfolge wird die jeweilige Stellvertretung auch in bereits laufenden Verfahren tätig.</p>
<p>§ 5 Amtsführung</p>	<p>§ 5 Amtsführung</p>
<p>(1) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat es unverzüglich seinen Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.</p>	<p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie unverzüglich die jeweilige Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretungen.</p>

<p>(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragsparteien an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung des Schiedsamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und die zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln.</p>
	<p>§ 6 Beginn des Schiedsstellenverfahrens</p>
<p>§ 8 Einleitung des Verfahrens</p> <p>(1) Der Antrag auf Festsetzung von Pflegesätzen ist an den Vorsitzenden schriftlich in 14-facher Ausfertigung zu richten. Er soll enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Vertragsparteien und der Beteiligten der Pflegesatzverhandlung, 2. die Angabe der Gegenstände, über die keine Vereinbarung erreicht werden konnte und für die eine Festsetzung begehrt wird, 3. die Angabe der Gründe, aus denen eine Vereinbarung nicht erzielt wurde, 4. die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der Pflegesatzverhandlung waren. 	<p>(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle. Der Antrag hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertragsparteien und die am Pflegesatzverfahren Beteiligten zu bezeichnen, 2. die Gegenstände zu benennen, über die keine Einigung erzielt werden konnte, und 3. die Gründe darzulegen, aus denen die Verhandlungen gescheitert sind. <p>Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen beizufügen, die Gegenstand der gescheiterten Verhandlungen waren. Der Antrag ist der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten, sofern die Festsetzung der Schiedsstelle nach § 18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu genehmigen ist.</p>
	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Schiedsstelle ohne Antrag tätig werden muss.</p>
	<p>§ 7 Ladung zur Schiedsstellensitzung</p>

<p>(2) Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, zu der die Mitglieder und die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Die stellvertretenden Mitglieder und die zuständige Behörde sind von dem Sitzungstermin zu benachrichtigen.</p>	<p>(1) Nach Antragseingang beruft das vorsitzende Mitglied unverzüglich eine Sitzung ein, zu der die Mitglieder, die Vertragsparteien und die am Pflegesatzverfahren Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden sind. Die Stellvertretungen und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung sind zeitgleich über den Sitzungstermin zu benachrichtigen.</p>
<p>In der Ladung ist der Gegenstand der Sitzung anzugeben. Der Antrag und die eingereichten Beratungsunterlagen sind beizufügen.</p>	<p>(2) In der Ladung sind Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung anzugeben. Der Antrag und die für die Schiedsstellenentscheidung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.</p>
	<p>(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass in Abwesenheit einer Vertragspartei verhandelt werden kann, wenn diese trotz Ladung nicht erscheint.</p>
	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn die Schiedsstelle von Amts wegen tätig wird.</p>
<p>§ 9 Verfahren</p>	<p>§ 8 Verfahren</p>
<p>(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Es kann auch in Abwesenheit einer oder aller Vertragsparteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle und Vertreter der zuständigen Behörde können als Zuhörer teilnehmen.</p>	<p>(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Stellvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung können als Zuhörende teilnehmen.</p>
<p>(2) Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mitglieder oder deren jeweilige Stellvertretung mehrheitlich anwesend sind.</p>

<p>(6) Über den Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p>(3) Über den Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben ist.</p>
<p>(4) Auf Verlangen haben die Vertragsparteien die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Krankenhausträger haben die gleichen Vorlage- und Auskunftspflichten wie gegenüber den übrigen Vertragsparteien nach der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666 / GVBl. S. 2017).</p>	<p>(4) Die Krankenhausträger haben gegenüber der Schiedsstelle die gleichen Vorlage- und Auskunftspflichten wie gegenüber den übrigen Vertragsparteien. Die Schiedsstelle kann von den Vertragsparteien die Vorlage zusätzlicher Daten, Unterlagen oder Auskünfte verlangen, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vorlage gesetzlich ausgeschlossen ist.</p>
<p>(5) Die Schiedsstelle kann Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.</p>	<p>(5) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hinzuziehen.</p>
<p>(...)</p>	<p>§ 9 Entscheidung der Schiedsstelle</p>
<p>(7) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.</p>	<p>(1) Die Beratung und die Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien. Stellvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung können als Zuhörende teilnehmen.</p>
<p>(8) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Vertragsparteien und den am Pflegesatzverfahren Beteiligten zuzuleiten.</p>	<p>(2) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und vom vorsitzenden Mitglied zu unterschreiben. Sie ist den Vertragsparteien und den am Pflegesatzverfahren Beteiligten zuzuleiten. Der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung ist die Entscheidung der Schiedsstelle zu übersenden, wenn nach §</p>

	18 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eine Genehmigung zu erteilen ist.
§ 10 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz	§ 10 Erstattung der Auslagen und Entschädigung
(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie für sonstige Barauslagen und Zeitverlust einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam festsetzen. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.	(1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung erhalten Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitverlust setzen die beteiligten Organisationen gemeinsam einen Pauschalbetrag fest. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.
(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter erhalten Reisekosten sowie für sonstige Barauslagen und Zeitverlust einen Betrag nach den bei den Organisationen, die sie vertreten, geltenden Regelungen. Die Ansprüche richten sich gegen die jeweils entsendenden Organisationen.	(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen erhalten Reisekosten sowie für sonstige Barauslagen und als Entschädigung für den Zeitverlust einen Betrag nach den für die jeweilige Organisation geltenden Bestimmungen. Die Ansprüche richten sich gegen die Organisation, die die Mitglieder und deren Stellvertretungen bestellt hat.
(3) Sachverständige und Zeugen erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.	(3) Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen, die von der Schiedsstelle hinzugezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ansprüche richten sich gegen die Vertragsparteien als Gesamtschuldner.

§ 11 Verfahrensgebühren	§ 11 Gebührenfreiheit
Für das Verfahren werden keine Gebühren erhoben.	Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenfrei.
§ 12 Verteilung der Kosten der Schiedsstelle	§ 12 Verteilung der Kosten der Schiedsstelle
Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer Vertreter.	Die Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Kosten der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der jeweiligen Vertretungen nach § 1 Absatz 2.
§ 13 Geschäftsordnung	§ 13 Geschäftsordnung
Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung und übersendet diese schriftlich oder elektronisch der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.
	(2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Näheres über die Anforderungen an die Antragstellung, die Ladung, den Ablauf des Schiedsstellenverfahrens sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle zuzuleitenden Beratungsunterlagen regeln.
	§ 14 Rechtsaufsicht
	Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflegesatz-Schiedsstellenverordnung vom 13. Juni 1986 (GVBl. S. 966), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 25 des Gesetzes vom

	19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist

§ 18 Pflegesatzverfahren

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes für das einzelne Krankenhaus zu verhandelnden Pflegesätze werden zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart. Die Landeskrankenhausgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und der Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen. Die Pflegesatzvereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der Beteiligten nach Satz 3 der Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Krankenhausträger und

1. Sozialleistungsträger, soweit auf sie allein, oder
2. Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, soweit auf ihre Mitglieder insgesamt im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Belegungs- und Berechnungstage des Krankenhauses entfallen.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze oder die Höhe der Entgelte nach Absatz 3 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich oder elektronisch zur Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, so setzt die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest. Die Schiedsstelle kann zur Ermittlung der vergleichbaren Krankenhäuser gemäß § 17 Abs. 5 auch gesondert angerufen werden.

(5) Die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen; die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen. Gegen die Genehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18a Schiedsstelle, Verordnungsermächtigung

(1) Die Landeskrankenhausgesellschaften und die Landesverbände der Krankenkassen bilden für jedes Land oder jeweils für Teile des Landes eine Schiedsstelle. Ist für ein Land mehr als eine Schiedsstelle gebildet worden, bestimmen die Beteiligten nach Satz 1 die zuständige Schiedsstelle für mit landesweiter Geltung zu treffende Entscheidungen.

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Krankenhäuser und Krankenkassen in gleicher Zahl. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausgesellschaft, die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der zuständigen Landesbehörde bestellt.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amts an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. die Verteilung der Kosten der Schiedsstelle,
4. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde.

2. Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist

§ 10 Vereinbarung auf Landesebene

(10) Die Vereinbarung des Basisfallwerts oder des angeglichenen Basisfallwerts nach Absatz 8 Satz 5 und 7 ist bis zum 30. November jeden Jahres zu schließen. Die Vertragsparteien auf Landesebene nehmen die Verhandlungen unverzüglich auf, nachdem eine Partei dazu schriftlich oder elektronisch aufgefordert hat. Die Vereinbarung kommt durch Einigung zwischen den Parteien zustande, die an der Verhandlung teilgenommen haben; sie ist schriftlich oder elektronisch abzuschließen und auf maschinenlesbaren Datenträgern zu dokumentieren. Kommt eine Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, setzt die Schiedsstelle nach § 13 den Basisfallwert auf Antrag einer Vertragspartei auf Landesebene unverzüglich fest. Abweichend von Satz 4 setzt ab dem 1. Januar 2020 die Schiedsstelle den Basisfallwert ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb der Frist gemäß § 13 Absatz 2 fest, wenn eine Vereinbarung bis zum 30. November nicht zustande kommt.

§ 13 Schiedsstelle

(2) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von sechs Wochen über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach § 11 für Vereinbarungszeiträume ab dem Vereinbarungszeitraum 2026 nicht bis zum 31. Juli des Jahres, für das die Vereinbarung gelten soll, zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes den Inhalt der Vereinbarung abweichend von Absatz 1 ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. August des Jahres fest. Die Fristen nach Satz 1 verlängern sich jeweils um sechs Wochen, wenn die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor Ablauf der Frist nach Satz 1 gegenüber der Schiedsstelle gemeinsam schriftlich oder elektronisch anzeigen, dass sie innerhalb der solchermaßen verlängerten Frist eine Vereinbarung nach § 11 abschließen werden. Die im Schiedsverfahren zu berücksichtigenden Daten, Unterlagen und Auskünfte des Krankenhausträgers oder der anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind innerhalb der in § 11 Absatz 4 Satz 1 und 4 genannten Fristen zu übermitteln, vorzulegen oder zu erteilen; nach Ablauf dieser Fristen übermittelte, vorgelegte oder erteilte Daten, Unterlagen und Auskünfte dürfen von der Schiedsstelle nicht berücksichtigt oder im Falle von Klagen gegen die Genehmigung des Beschlusses der Schiedsstelle von dem Gericht nicht zugelassen werden, wenn die Zulassung nach der freien Überzeugung der Schiedsstelle oder des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Nichteinhaltung der Fristen auf von dem Krankenhausträger oder von einer der anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu vertretenden Gründen beruht.

3. Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist

§ 13 Schiedsstelle

(2) Die Schiedsstelle entscheidet innerhalb von sechs Wochen über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

4. Landesbeamtenengesetz vom 19. März 2009, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist

§ 77 Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.

(3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.

(4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Innerdeutsche Dienstreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind mit der Bahn zurückzulegen, es sei denn, dass für die Beamtin oder den Beamten wegen

1. dringender dienstlicher Gründe,
2. Reiseerschwernissen auf Grund einer körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder
3. der besseren Wahrnehmung der tatsächlichen Betreuung eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege eines mit der Beamtin oder mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebenden nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2, sofern eine Alternative zur Betreuung oder Pflege durch die Beamtin oder den Beamten nicht besteht,

das Benutzen anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich ist. Bei der Benutzung anderer regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel als der Bahn für innerdeutsche Dienstreisen sind die Gründe im Dienstreiseantrag darzulegen.

(5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht übersteigen.

(6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.

(7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

5. Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung über die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegeätzen nach § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. S. 20)

§ 1 Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu erlassen.